



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die unteren Naturschutzbehörden der Stadt
und Landkreise innerhalb eines Fördergebiets
Wolfsprävention

Stuttgart 02.07.2020
Name Herr Sandrini
Durchwahl 0711/126-2955
E-Mail Julian.sandrini@um.bwl.de
Aktenzeichen 8852.44/8
(Bitte bei Antwort angeben!)

Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Dieses Schreiben löst das Schreiben vom 25.05.2018 „Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf“ ab.

Im Folgenden sind Grundlagen und Inhalte zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf aufgeführt, die in einem von der obersten Naturschutzbehörde ausgewiesenen Fördergebiet Wolfsprävention umgesetzt werden können. Das Fördergebiet Wolfsprävention ist auf der Homepage der obersten Naturschutzverwaltung in aktueller Fassung einsehbar.

Für die Fördermaßnahmen unter Ziffer 2.1 und 2.2 können bis zur Zuweisung von Fördermitteln Unbedenklichkeitsbescheinigungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn an die Antragssteller ausgestellt werden.

Die von dem Fördergebiet betroffenen Landratsämter werden gebeten, den Landratsämtern außerhalb der betroffenen Gebiete Amtshilfe zu leisten, wenn betriebsbedingt dort Anträge mit Bezug zum Fördergebiet gestellt werden.

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist das Land dazu verpflichtet, den Wolf zu schützen.

Präventionsmaßnahmen sollen einen Beitrag zur Vermeidung von Schäden durch den Wolf leisten. Hierzu können Zuwendungen für zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an Nutztieren nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) gewährt werden, sofern sie in einem von der obersten Naturschutzbehörde ausgewiesenen Fördergebiet „Wolfsprävention“ liegen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Behörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Fördergebiete Wolfsprävention sind von der obersten Naturschutzbehörde ausgewiesene Gebiete in Baden-Württemberg.

Die Maßnahmen werden auf der Grundlage der LPR im Zusammenhang mit der im Freiland betriebenen Nutztierhaltung von Schafen, Ziegen, landwirtschaftlicher Gehegehaltung von Schalenwild sowie Rindern und Pferden mit Jungtieren unter einem Jahr gefördert.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen und Unterhaltskosten für Maßnahmen zum Herdenschutz als Prävention vor Wolfsübergriffe. Die Maßnahmen zielen darauf ab, mindestens den wolfsabweisenden Grundschutz, besser den wolfsabweisenden empfohlenen Schutz zu installieren. Diese sind auf der Homepage der obersten Naturschutzverwaltung einsehbar.

Die folgenden Angaben die sich auf den empfohlenen Schutz beziehen, entsprechen dem Stand vom Juni 2020. Der aktuelle Stand kann jederzeit auf der Homepage der obersten Naturschutzbehörde abgerufen werden.

2.1 Technische Maßnahmen zum wolfsabweisenden Herdenschutz

Förderfähig ist die Anschaffung von technischen Mitteln zur wolfsabweisenden Sicherung von Weiden und Offenställen in der Schaf- und Ziegenhaltung, in der landwirtschaftlichen Gehegehaltung von Schalenwild sowie von Schutzmaßnahmen für Kälber und Fohlen.

Die Maßnahmen werden auf der Grundlage der LPR Teil D5 „Investitionen zum Herdenschutz“ gefördert:

- Materialkosten für wolfsabweisende Zäune und Zubehör,
- Erstellungskosten wolfsabweisender fester Elektrozäune,
- wolfsabweisende Nachrüstung (Material- und Erstellungskosten) bestehender Festzäune.

Für die technischen Mittel gelten folgende Vorgaben:

- Der spezifische Widerstand des Leitermaterials der stromführenden Zäune sollte möglichst gering sein und muss an das Zaunsystem angepasst sein.
- Zaunanlagen aus Drahtgeflecht sind nicht förderfähig.
- Baurechtliche Vorgaben sind vom Antragsteller einzuhalten.

Die Förderung umfasst die Anschaffung folgender Materialien einschließlich ihrer Installation:

2.1.1 Allgemeines

a. Weidezaungerät

technische Spezifikation:

- *Stromspannung angepasst an Zaunsystem*
 - *mindestens 4.000 V bei 500 Ohm Widerstand bei Tierberührung*
 - *Impulsenergie angepasst an Zaunsystem, mindestens 1 Joule*
- Weidezaungerät

- Zubehör (Grundausstattung: z.B. Weidezaunakkus, Akku-Ladegerät, digitaler Spannungsmesser, Warnschilder, Überflutungskontrollgeräte)
- mit/ohne Solar

b. Erdung

- dauerhaft installierte Erdungssysteme
- verzinktes, mobiles oder stationäres Erdungsmaterial samt Zubehör (z.B. Erdpfähle, Einschlagbodenhülsen, Anschlusskabel) mind. gemäß Herstellerangabe des Weidezaungeräts
- erdungsverbesserndes Füllmaterial (z.B. Bentonit)
- zusätzliche Bodenlitze (Erdung)

c. Übersprungsicherung

- Flatterband/Breitbandlitze/Drahtlitze
- mobile/feste Zaunpfosten sowie Zubehör

d. Sonstiges

Förderbar sind auch nicht aufgeführte investive Herdenschutz-Maßnahmen, die im Einzelfall und nach Rücksprache zwischen FVA und der zuständigen UNB zum Schutz von Nutztieren effizienter erscheinen. So können zum Beispiel als Untergrabschutz neben den aufgezählten Maßnahmen auch große Steinplatten eingesetzt werden, wenn sie die Funktion der Zaunschürze erfüllen.

2.1.2 Schafe und Ziegen

e. elektrifizierte Weidenetze

technische Spezifikation:

- *minimal 90 cm und maximal 140 cm Höhe (Empfehlung: 105 -120 cm)*
- *maximal 20 cm Bodenabstand der unteren stromführenden Litze*

- elektrifizierte Weidenetze
- Zubehör (z.B. Bodenheringe, Reparaturset, Eckpfosten, Abspannmaterial)
- mit oder ohne Erdleiter
- wahlweise als Plus-Minus-Netz

f. mobiler oder festinstallierter stromführender Litzenzaun (auch zur Offenstallsicherung)

technische Spezifikation:

- *min. 4 stromführende Litzen (Empfehlung: 5 stromführende Litzen)*
- *Litzenhöhen: 20 cm, 40 cm, 60 cm, 90 cm (Empfehlung: fünfte Litze auf 120 cm)*
- *immer Notwendig: ausreichend lange Pfosten für optionale 5. Litze auf 120 cm*

- Litzenzaun
- Zubehör (z.B. Pfosten, Isolatoren, Leitermaterial, Haspeln, Torgriffe, Erdkabel, Zaunspanner/Federn, Zaunverbinder, verzinkte Ketten zur Graben/Gewässersicherung)

g. Aufrüstung bestehender nicht elektrifizierter Festzäune mit einem Übersprung- / Überkletterschutz und einem außenliegenden Untergrabschutz

Spezifikation des bestehenden Zauns:

- *vorhandener Zaun ist ausreichend stabil, intakt und durchschlupfsicher*
- *minimal 90 cm Höhe*

- Übersprung- / Überkletterschutz

Spezifikation des Überkletterschutzes:

- *eine stromführende Litze/Breitbandlitze (Empfehlung: zwei Litzen)*
- *Leiterhöhe: minimal 90 cm (Empfehlung: zweite Litze auf 120 cm)*

- *Abstand des Leiters zum Festzaun: ~20-30 cm (nach außen bzw. nach oben)*
- Untergrabschutz

Spezifikation des Untergrabschutzes:

 - *Bevorzugt: eine außenliegende stromführende Litze mit maximal 20 cm Bodenabstand und ca. 20 cm waagerechtem Abstand zum Festzaun (Empfehlung: zwei Litzen in 20 und 40 cm Höhe)*
 - *Alternativ: eine fest am Boden und am Festzaun mit ausreichend Überstand (Empfehlung: 40 cm Überlappung mit bestehendem Festzaun) angebrachte horizontale Zaunschürze aus Drahtgeflecht (Material-Ø ≥ 2 mm) mit einer effektiven auf dem Boden aufliegenden Breite von ca. 100 cm*
 - *Alternativ: eine minimal 40 cm tiefe bzw. bis zum anstehenden Gestein reichende senkrecht eingegrabene Zaunverlängerung aus Drahtgeflecht (Material-Ø ≥ 2 mm), i.d.R. nur sinnvoll bei Neuanlagen*
 - *ein Mix der drei Varianten kann aus fachlichen Gesichtspunkten zulässig sein.*
- Zubehör (z.B. Pfosten, (Abstands-)Isolatoren, festinstalliertes und/oder mobiles Leitermaterial, Haspeln, Torgriffe, Erdkabel, Zaunspanner/Federn, verzinkte Ketten zur Graben/Gewässer-Sicherung, Drahtgeflecht, Erdanker / Erdnägel)

2.1.3 Landwirtschaftliche Gehegehaltungen von Schalenwild

h. Aufrüstung bestehender Wildgehege mit einem Untergrabschutz

Spezifikation des bestehenden Zauns:

- *vorhandener Zaun ist ausreichend stabil, intakt und durchschlupfsicher*
- Untergrabschutz

Spezifikation des Untergrabschutzes:

- *Bevorzugt: eine i.d.R. außenliegende stromführende Litze mit maximal 20 cm Bodenabstand und ca. 20 cm waagerechtem Abstand zum Festzaun (Empfehlung: zwei Litzen in 20 und 40 cm Höhe)*

- *Alternativ: eine fest am Boden und am Festzaun mit ausreichend Überstand (Empfehlung: 40 cm) angebrachte horizontale Zaunschürze aus Drahtgeflecht (Material-Ø ≥ 2 mm) mit einer effektiven auf dem Boden aufliegenden Breite von ca. 100 cm*
- *Alternativ: eine minimal 40 cm tiefe bzw. bis zum anstehenden Gestein reichende senkrecht eingegrabene Zaunverlängerung aus Drahtgeflecht (Material-Ø ≥ 2 mm), i.d.R. nur sinnvoll bei Neuanlagen*
- *ein Mix der drei Varianten kann aus fachlichen Gesichtspunkten zulässig sein.*
- Übersprung-/Überkletterschutz

im Einzelfall kann auch ein elektrifizierter Übersprung- / Überkletterschutz förderfähig sein, wenn z.B. zaunnahe Einsprungmöglichkeiten aufgrund des Reliefs oder von Felsen vorliegen (vgl. auch Ziffer 2.1.1 c und Ziffer 2.1.2 g)
- Zubehör (z.B. Pfosten, (Abstands-)Isolatoren, festinstalliertes und/oder mobiles Leitermaterial, Haspeln, Torgriffe, Erdkabel, Zaunspanner/Federn, verzinkte Ketten zur Graben/Gewässer-Sicherung, Drahtgeflecht, Erdanker / Erdnägel)

2.1.4 Rinder und Pferde (Sicherung von Kälbern / Fohlen/ Jungvieh)

Material nach Bedarf und fachlicher Eignung gemäß der vorangehenden Auflistung (Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3), zum i.d.R. elektrifizierten Schutz von speziell abgegrenzten Abkalbe- / Abfohlweiden und zur Sicherung stallnaher Strukturen.

2.2 Nichttechnische Maßnahmen zum Herdenschutz (Mehraufwandschädigung und Herdenschutzhunde)

2.2.1 wolfsbedingter Mehraufwand

Eine Zuwendung für den wolfsbedingten Mehraufwand beim Vorhalten einer wolfsabweisenden Sicherung erfolgt momentan ausschließlich über einen Erschwernisausgleich im Rahmen von Beweidungsverträgen im Vertragsnaturschutz nach LPR Teil A für Schaf- oder Ziegenweiden, die einen wolfsabweisenden Grundschutz aufweisen.

Der Mehraufwand wird als Zulage nach Anhang A1 Nummer 6.7 der LPR ausgeglichen. Die LPR-Verträge müssen entsprechend geändert werden.

In einer Übergangszeit, bis zur Antragstellung im Gemeinsamen Antrag 2021, können die Weidetierhalter mit einem LPR-Vertrag zur extensiven Beweidung den Erschwernisausgleich für den wolfsabweisenden Grundschutz auch über LPR Teil B beantragen.

In beiden Verfahren wird der Mehraufwand mit 100 € je Hektar und Jahr ausgeglichen. Beim Erschwernisausgleich über den Vertragsnaturschutz (LPR A) müssen die Vertragsnehmer im LPR-Vertrag den durchgeführten wolfsabweisenden Grundschutz bestätigen. Bei Anträgen nach LPR Teil B müssen sie diesen Grundschutz über das Antragsformular bestätigen. Die LPR-Vertragsdokumente und die LPR B Antragsformulare werden vom UM entsprechend angepasst und können über LaIS heruntergeladen werden.

2.2.2 Herdenschutzhunde

Eine Zuwendung für Herdenschutzhunde erfolgt auf Basis der LPR Teil F2 „Aufwendungspauschalen für zertifizierte Herdenschutzhunde“ für:

- Kosten für die Aufzucht und Ausbildung der Hunde einschließlich Eignungsprüfung,
- Tierarztkosten und Kosten für Medikamente,
- Versicherungskosten,
- Qualifikation von Personen, die mit Herdenschutzhunden arbeiten,
- Futterkosten,
- Unterbringung.

Die Zuwendung wird als jährliche, einheitliche Pauschale pro Hund gewährt.

Spezifikation einer Herdenschutzhunde-Förderung:

- *Es sind grundsätzlich mindestens zwei Herdenschutzhunde gleichzeitig in einer Herde zu halten.*

Gefördert werden können:

- zwei Herdenschutz Hunde ab einer Herdengröße von 100 Schafen / Ziegen.
- ab einer Herdengröße von 200 Schafen / Ziegen kann für jeweils weitere 100 Tiere ein zusätzlicher Herdenschutz Hund gefördert werden.

Ausnahme: Wenn regelmäßig mehreren Flächen gleichzeitig innerhalb eines Fördergebiets von jeweils 100 Schafen / Ziegen je Gruppen beweidet werden, sind für jede Gruppe zwei Herdenschutz Hunde förderfähig.

- Es können maximal sechs Herdenschutz Hunde je Betrieb gefördert werden.

Ein darüberhinausgehender bzw. davon abweichender berechtigter Bedarf kann nach vorheriger Rücksprache mit der FVA gefördert werden, wenn beispielsweise die betriebliche Notwendigkeit hierfür nachgewiesen wird.

Die Förderung unter Ziffer 2.2.2 erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (De-Minimis-Beihilfen im Agrarsektor).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen bzw. privaten Rechts sein, die eine Nutztierhaltung als Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb betreiben. Antragsberechtigt sind auch Personen mit einer nicht gewerblichen Kleintierhaltung oder Hobbytierhaltung.

Zuwendungsempfänger der unter Ziffer 2.2.1 aufgeführten Maßnahme können ausschließlich Vertragsnehmer eines LPR-Vertrages sein.

Zuwendungsempfänger der unter Ziffer 2.2.2 aufgeführten Maßnahme können nur landwirtschaftliche Haupt- oder Nebenerwerbsbetriebe mit einem regelmäßigen Bestand von mindestens 100 Schafen oder Ziegen sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 innerhalb eines von der obersten Naturschutzbehörde ausgewiesenen Fördergebiets Wolfsprävention gewährt. Die Gebietsabgrenzungen werden in aktueller Form auf der Internetseite der obersten Naturschutzverwaltung veröffentlicht.

Für Zuwendungen nach Ziffer 2.1 gilt:

- Ist mit der Durchführung einer Maßnahme eine Änderung oder Erstellung baulicher Anlagen, i.d.R. Zäune, verbunden, ist die Einverständniserklärung des Eigentümers / Nutzungsberechtigten dem Antrag beizufügen, sofern dieser nicht selbst den Antrag stellt.

Für Zuwendungen nach Ziffer 2.2.2 Herdenschutzhund gilt:

- Die Förderpauschale kann nur für erfolgreich zertifizierte, ausgebildete und geeignete Herdenschutzhund ohne unangemessene Aggression gegenüber Menschen gewährt werden. Zertifizierung entsprechend der AG Herdenschutzhund e.V. oder durch andere Institutionen mit vergleichbaren und von der obersten Naturschutzverwaltung anerkannten Standards.
- Der Hund muss aus einer bewährten Arbeitslinie stammen, Abweichungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Belege hierfür sind dem Antrag beizufügen.
- Der Hund muss frei von Krankheiten sein, die eine Herdenschutztauglichkeit bis zum Ende der angestrebten Zweckbindung einschränken könnten.
- Der Zuwendungsempfänger muss gewährleisten, dass die Person, die mit den Herdenschutzhund arbeitet, die dafür notwendige Sachkunde hat. Als Nachweis gilt der Schulungsnachweis zur Haltung von Herdenschutzhund der AG Herdenschutzhund e.V. oder ein vergleichbarer anerkannter Nachweis.
- Der Zuwendungsempfänger wird die Herdenschutzhund zum Schutz einer Nutztierhaltung nach Möglichkeiten in Kombination mit einer grundschutzkonformen, elektrifizierten Einzäunung einsetzen.
- Der Zuwendungsempfänger muss vor Antragstellung eine Beratung durch die FVA-Herdenschutzberatung oder von einer damit beauftragten Institution / Person erhalten haben.

- Die betriebliche Struktur ist für den Einsatz von Herdenschutzhunden ganzjährig geeignet.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen für 2.2.1 und 2.2.2

Die Zuwendungen nach 2.2.1 und 2.2.2 werden als Zuschuss für einen Verpflichtungszeitraum gemäß der Laufzeit abgeschlossener LPR-Verträge oder bis Ende der Einsatzfähigkeit des Hundes gewährt. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich während des gesamten Verpflichtungszeitraums die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen.

Sind die Zuwendungsvoraussetzung aufgrund äußerer, vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretender Ereignisse, nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung und die Zahlung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden.

Die Zahlung einer Zuwendung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (max. 200.000 EUR in drei Steuerjahren pro Zuwendungsempfänger).

Der Landesrechnungshof, das Fachministerium und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger die geförderten Maßnahmen, die nicht Bauten und bauliche Anlagen sind, einschließlich Zäune, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung veräußert oder die Maßnahmen nicht mehr entsprechend dem Zweck verwendet, sofern dies aus funktionaler Sicht noch möglich wäre.

6 Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

6.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses bzw. einer Pauschale.

6.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen im Rahmen von Ziffer 2.1 werden als Zuschuss für Materialkosten zu 100 % der zuwendungsfähigen Nettokosten gewährt. Bei nicht vorsteuerberechtigten Antragstellern ist die Mehrwertsteuer zuwendungsfähig.

Die Zuwendungen im Rahmen von Ziffer 2.1 werden als Zuschuss für Erstellungskosten zu 100 % bei Nachrüstung und zu 50 % bei Neuerstellung (eines vormals nicht vorhandenen Zauns) der zuwendungsfähigen Nettokosten gewährt. Bei nicht vorsteuerberechtigten Antragsteller ist die Mehrwertsteuer zuwendungsfähig.

Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger im Rahmen von Ziffer 2.1 können, anstatt der Erstellungskosten durch Unternehmer, mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen bzw. im Vergleich zu einem Referenzwert (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Eine zur Unternehmergebung vergleichbare Ausführung der Installationsarbeiten ist dabei zu gewährleisten. Von den zuwendungsfähigen Kosten darf der Anteil der unbaren Eigenleistungen nicht den Anteil der baren Ausgaben übersteigen.

Die Zuwendungen im Rahmen von Ziffer 2.1 für juristische Personen des öffentlichen Rechts betragen für Materialkosten 50 %, für Erstellungskosten 25 % und für Nachrüstung 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendungen im Rahmen von Ziffer 2.2.1 (wolfsbedingter Mehraufwand beim Zaun-Unterhalt) werden als Pauschale in Höhe von 100 € je Jahr und Hektar LPR-Vertragsfläche, bei Beweidung mit Schafen oder Ziegen, gewährt.

Die Zuwendungen im Rahmen von Ziffer 2.2.2 (Herdenschutzhunde) werden als Pauschale in Höhe von 1.920 € pro Jahr und Herdenschutzhund gewährt.

6.4 Bemessungsgrundlage

6.4.1 Förderfähig sind investive und sächliche Ausgaben

6.4.2 Die Kosten für die unter 2.1 aufgeführten Materialien sind zu plausibilisieren, indem sie mit den marktüblichen Nettopreisen (Kataloge, Angebote im Internet) abzugleichen sind oder durch drei Vergleichsangebote. Das wirtschaftlichste Angebot ist zu wählen. Die Erstellungskosten oder eine Kombination von Erstellungs- und Materialkosten sind durch drei Vergleichsangebote oder ggf. bei Eigenleistung, diese auch zukünftig über einen Referenzwert der Bewilligungsbehörde, zu plausibilisieren. Das wirtschaftlichste Angebot ist zu wählen.

6.4.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer für Material und Erstellungskosten ist förderfähig, für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6.4.4 Höchstbeträge

Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 30.000 EUR pro Jahr und Zuwendungsempfänger bzw. Betrieb begrenzt. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

6.4.5 Bagatellgrenze

Anträge mit einem Zuwendungsbetrag unter 200 € pro Jahr werden entsprechend der LPR nicht bewilligt.

6.4.6 Bei der Auszahlung nach Ziffer 2.2.2 sind im Rahmen des Verwendungsnachweises folgende Unterlagen einzureichen:

- Chipnummern
- Anmeldungsnachweis der Hunde
- Zertifizierungsnachweis des Hundes
- Abstammungs-/Herkunftsnachweis (i.d.R. nur Arbeitslinien)
- Beratungsprotokoll der FVA-Herdenschutzberatung
- Schulungs- oder Praxisnachweis der Person vorzulegen, die mit dem Hund arbeitet

7 Förderausschlüsse

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- behördliche Gebühren, Abgaben und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergebieliche Stellen,
- gebrauchte Materialien, Geräte und Anlagen,
- nicht tierschutzkonforme Tierhaltungen können nicht gefördert werden,
- der Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen, Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen und laufende Betriebsausgaben.

8 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen und die Prüfung der Verwendungsnachweise ist ausschließlich die untere Verwaltungsbehörde zuständig.

gez. Karl-Heinz Lieber